



**Stadt Karlsruhe**

**Stadtamt Durlach**  
Jugend und Soziales



# **Bericht über die Aufgabenbereiche der Abteilung Jugend und Soziales im Stadtamt Durlach**

Stand: 20.10.2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abteilungsbericht	3 - 4
Organigramm	5
1. Allgemeiner Sozialer Dienst	6 - 8
2. Jugendamt	9 - 12
3. Kindertageseinrichtungen	13 - 14
3. a) Adoptionsvermittlung	15
4. Sozialhilfe SGB XII	16 - 18
Wir freuen uns über Ihr Interesse	19
<u>Anlagen</u>	
Anlage 1 Auflistung der Kindertageseinrichtungen	20 - 21
Anlage 2 Aufgaben der Adoptionsvermittlung	22 - 23

# Abteilungsbericht

## A) Allgemein

Die Abteilung Jugend und Soziales im Stadtamt Durlach ist zuständig für circa 54.000 Bürgerinnen und Bürger. Das Einzugsgebiet erstreckt sich über den Stadtkern von Durlach über Durlach-Aue, Wolfartsweier, die Höhenstadtteile Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich und den Stadtteil Grötzingen sowie die Dornwaldsiedlung/Untermühlsiedlung (im Osten der Stadt).

Alle Bürgerinnen und Bürger im genannten Einzugsgebiet erhalten auf Antrag die in den Sozialgesetzbüchern SGB VIII Jugendhilfe, SGB XII Sozialhilfe und dem SGB IX (neu) Rehabilitation und Teilhabe von Menschen und Behinderung beschriebenen Leistungen.

Die gesamte Abteilung ist in vier Fachbereiche gegliedert. Diesen Fachbereichen steht jeweils eine Teamleitung vor. Die jeweiligen Teamleitungen stellen in Personalunion sowohl die fachlichen als auch die dienstlichen Standards sicher.

Die Gliederung der Abteilung sieht folgende Aufteilung vor:

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Jugendamt (Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften/Unterhaltsvorschusskasse/Wirtschaftliche Jugendhilfe)
- Städtische Kindertageseinrichtungen in Durlach und Aue
- Sozialhilfe/Grundsicherung.

## B) Personalentwicklung

Die Abteilung Jugend und Soziales beschäftigt insgesamt 95 Mitarbeiter/innen auf 83,82 Vollzeitwertstellen; sie ist damit die größte Abteilung im Stadtamt Durlach. Aktuell sind nahezu alle Stellen besetzt.

Im vergangenen Jahr gab es innerhalb der Abteilung Jugend und Soziales einige Veränderungen. Wie aus unserem Organigramm ersichtlich, wurde im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine Änderung der Struktur notwendig. Die damalige Leitungsspanne mit nur einer Leitung für die Bereiche Allgemeiner Sozialer Dienst und die Sonderdienste entwickelte sich auf Grund von Personalzuwachs in den beiden Bereichen als zu gering, um die erforderlichen Leitungsaufgaben vollumfänglich wahrnehmen zu können.

Aufgrund dieser Situation wurde die im Organigramm skizzierte Veränderung in diesem Bereich notwendig.

Die Aufgabenvielfalt der Abteilung Jugend und Soziales findet ihren Niederschlag in allen sozialen Themen, die gesellschaftspolitische Relevanz haben. Eine Themenauswahl habe ich stichwortartig für Sie zusammengestellt:

- Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen und an Schulen, Eingliederungshilfe
- Ganztagschulen mit Betreuungskonzepten
- Steigende Fallzahlen in der Jugendhilfe/der Zusammenhang zwischen Armut und Jugendhilfe
- Im Bereich der Grundsicherung steigende Fallzahlen
- Thema Altersarmut
- Aktivierung
- Ausbau der Kindertageseinrichtungen
- Bundesteilhabegesetz BTGH für Erwachsene Menschen
- Übergang unbegleitete minderjährige Ausländer in die Arbeitswelt.

Strategisch ist die Abteilung Jugend und Soziales so ausgerichtet, dass alle gesetzlichen Aufgaben und Leistungen im Zuständigkeitsbereich angeboten und abschließend bearbeitet werden.

Die jeweiligen Teamleitungen der vier Sachgebiete sind inhaltlich-fachlich und in ihrer Führungsrolle ausgesprochen gut aufgestellt, was sich in der Qualität der Arbeit der Mitarbeiter/innen positiv niederschlägt.

Ein Indikator für die gute Arbeit ist sowohl die Rückmeldung von unseren Netzwerkpartnern als auch die Anzahl der Beschwerden, die fast gegen Null geht.

Ein großer Vorteil ist es bei der Aufgabenerledigung, dass wir durch die kurzen Wege und die gute Vernetzung der unterschiedlichen Fachabteilungen bei Multiproblemlagen unseres Klientels sehr schnell, unbürokratisch und interdisziplinär zusammenarbeiten und wir dadurch in der Lage sind, ganzheitlich Lösungsmöglichkeiten anzubieten.

Die Abteilung Jugend und Soziales arbeitet gut und verlässlich mit den im Stadtteil verwurzelten anderen Anbietern und Trägern sozialer Leistungen zusammen und nimmt den Vernetzungsauftrag mit den Kirchen, den Vereinen und Verbänden im Stadtteil wahr.

Eine sehr erfreuliche und positive Entwicklung hat die Zusammenarbeit mit der Fachbehörde der Stadt Karlsruhe, der Sozial- und Jugendbehörde, in den vergangenen Jahren genommen.

Alle unsere Fachabteilungen sind mit ihren Teamleitungen auf Leitungsebene im regelmäßigen Austausch mit der Fachbehörde, ebenso sind unsere Mitarbeiter/innen in den verschiedenen Workshops vertreten. Die Abteilungsleitung von Jugend und Soziales pflegt einen regelmäßigen Kontakt mit der Direktion der Sozial- und Jugendbehörde.

# Organigramm

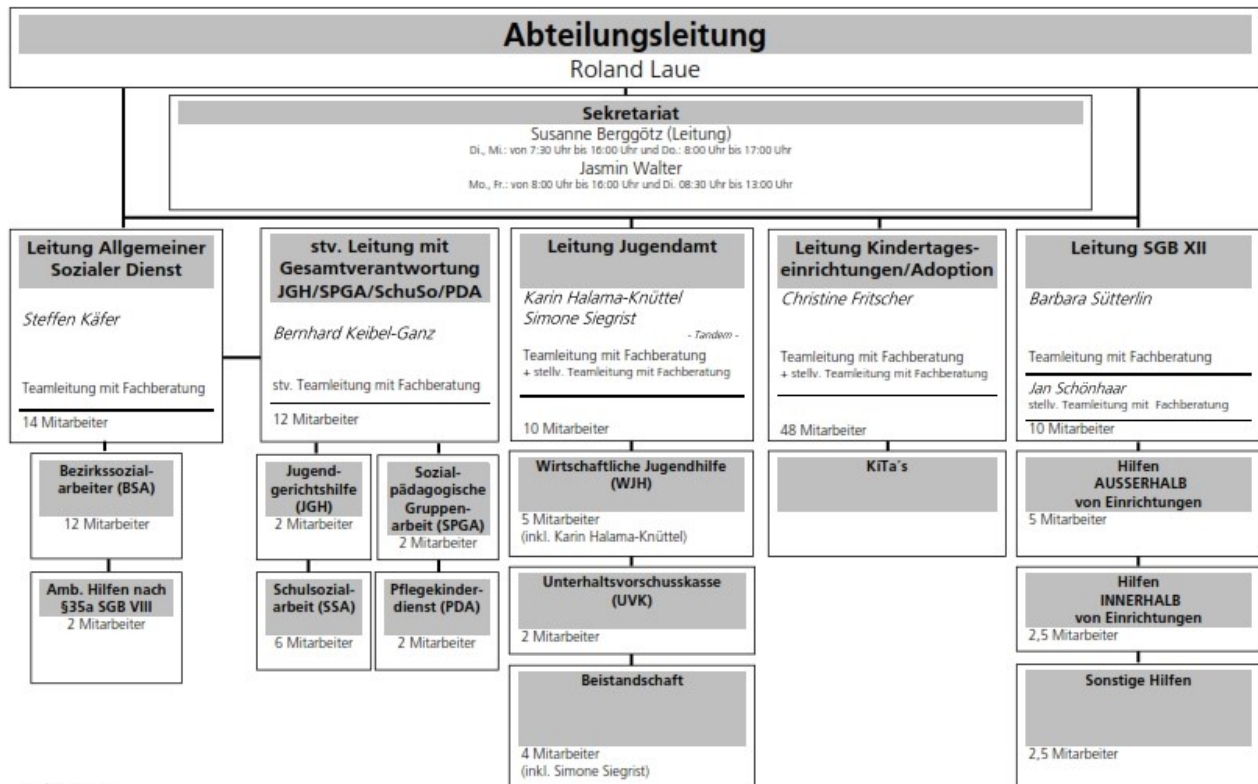
## Abteilung Jugend und Soziales

### Stadtamt Durlach



### Stadtamt Durlach

#### Abteilung Jugend und Soziales



# 1. Allgemeiner Sozialer Dienst

## Teamleitung Allgemeiner Sozialer Dienst

Steffen Käfer

Stellvertretende Teamleitung: Bernhard Keibel-Ganz

## Aufgabenschwerpunkte

Der Allgemeine Soziale Dienst besteht aus den Fachdiensten:

- Bezirkssozialarbeit
- Eingliederungshilfe
- Schulsozialarbeit
- Jugendgerichtshilfe
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Pflegekinderdienst

## Bezirkssozialarbeit

Die Bezirkssozialarbeit ist hauptsächlich mit vier Aufgabenschwerpunkten befasst:

- Beratung, Gewährung und Überprüfung von Hilfen zur Erziehung.
- Ausübung des Wächteramtes (Kinderschutz).
- Beratung bei Trennung und Scheidung und Mitwirkung bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren vor den Familiengerichten.
- Sozialberatung für Menschen jeden Alters in schwierigen Lebenssituationen.

## Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung zuständig. Ein Anspruch auf Leistungen ergibt sich gem. den Gesetzen der Sozialhilfe (SGB XII) oder der Jugendhilfe (§ 35 a SGB VIII). Die Fallbearbeitung für die ambulanten Hilfen erfolgt seit Ende 2014 als „Hilfe aus einer Hand“ und trägt dem Inklusionsgedanken Rechnung.

- Gewährung von ambulanten Hilfen (Autismustherapie, Lerntherapie)
- Frühförderung
- Kindergarten-/Schulintegration/Sonderschulkindergärten
- Kurzzeitunterbringung.

## **Gesamtverantwortung für die Bereiche:**

Stellvertretende Teamleitung ab Dezember 2019 Herr Keibel-Ganz.

- Schulsozialarbeit
- Jugendgerichtshilfe
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Pflegekinderdienst

### **Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit erfüllt gemäß den Vorgaben der Stadt Karlsruhe in der Hauptsache drei Aufgabenschwerpunkte:

- Beratung von Lehrkräften im Umgang mit Schüler/innen und Eltern.
- Beratung und Vermittlung von Hilfen für Schüler/innen und Eltern.
- Unterstützung der Schule bei der inneren Schulentwicklung und bei Vernetzungskonzepten.

### **Jugendgerichtshilfe**

Die Jugendgerichtshilfe berät und begleitet Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 21 Jahren in strafrechtlichen Verfahren.

- Aufarbeitung der Straftat mit den Jugendlichen/jungen Erwachsenen.
- Begleitung der Angeklagten zur Gerichtsverhandlung.
- Bericht in der Verhandlung über die familiäre Situation sowie Vorschläge zur Wiedergutmachung oder andere gerichtliche Auflagen.

### **Sozialpädagogische Gruppenarbeit**

Die Sozialpädagogische Gruppenarbeit bietet einen Rahmen für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren, um soziales Lernen in der Gruppe zu ermöglichen. Aufgabenschwerpunkte dabei sind:

- Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- Stärkung von Geduld und Konzentration durch handlungsorientierte Angebote aus dem kreativ-spielerischen Bereich.
- Kontaktaufnahme und Beziehungsaufbau durch Handeln und Erleben in der Gruppe.
- Hilfe bei der Bewältigung von alltäglichen Konflikten.

### **Pflegekinderdienst (und Adoptionsvermittlung)**

Der Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung bestehen aus den Unterbereichen Vollzeitpflege, Tagespflege und Adoptionsvermittlung. Die Aufgabenschwerpunkte differenzieren sich je nach Bereich.

In der Vollzeitpflege sind die Hauptaufgaben vor allem:

- Die Werbung, Auswahl und Beratung von Pflegefamilien.
- Die Vermittlung von Kindern in Tages-, Vollzeit- und Bereitschaftspflege.
- Überprüfung der Eignung und Organisation von Qualifizierungskursen.

## **Zusammenfassung**

Studien belegen die hohen Anforderungen an die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie die gegebenen Auswirkungen aufgrund gegebener Belastungsfaktoren. Eine Mitarbeiterfluktuation im Allgemeinen Sozialen Dienst, Fachkräftemangel und Arbeitsbelastung im ASD gehören nachweislich zum Alltag.

Eine Herausforderung im zurückliegenden Berichtszeitraum ist in der großen Leitungsspanne der Teamleitung gegeben. Aufgrund der steigenden Fallzahlen, der zusätzlichen Aufgaben als auch der neu geschaffenen Stellen /-anteile (u. a. aufgrund des Ausbaus der Schulsozialarbeit) wurde deutlich, dass die damalige Personalbemessung diesen Veränderungen nicht standhält. Aus diesem Grund wurde auf Leitungsebene ein Konzept entwickelt, wie die Abteilung auch künftig den steigenden Anforderungen gerecht werden kann. Die derzeitige Stelle der stellvertretenden Teamleitung wurde um die Gesamtverantwortung für die Bereiche Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst, Sozialpädagogische Gruppenarbeit und vor allem Schulsozialarbeit sowie in ihren Stellenanteilen erweitert.

Eine Umwandlung der Benennung in Allgemeiner Sozialen Dienst war im Rahmen des internen Organisationsentwicklungsprozesses einheitlicher Wunsch und Tenor. Mit der Umbenennung in Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) wurde eine einheitliche, gesamtstädtische Bezeichnung gefunden.

Eine abteilungsbezogene Herausforderung ist weiter mit der Neubesetzung der Teamleitung, wie auch stellvertretenden Teamleitung, als auch mit der Integration neuer Kollegen/Innen, gegeben.

Die Aufgabe wird weiterhin sein, dass die unterschiedlichen Fachdienste mit ihrem jeweiligen Blick auf die Lebenssituation der Betroffenen, weiter zusammenwachsen und gemeinsam mit den Familien gangbare Lösungen gefunden werden.

Die Weiterentwicklung dieser interdisziplinären Zusammenarbeit ist aus Sicht der Abteilungsleitung ein wesentlicher Baustein und Garant für die ganzheitliche Sichtweise bei Multiproblemlagen, wie wir sie im Alltag oft antreffen.



## 2. Jugendamt

### Teamleitung

Karin Halama-Knüttel und Simone Siegrist im „Tandem“

### Aufgabenschwerpunkte

Das Jugendamt Durlach umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Beistandschaften
- Vormundschaften/Pflegschaften
- Beurkundungstätigkeit
- Unterhaltsvorschusskasse

### Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

Zum Stichtag 30.09.2019 werden im Stadtamt Durlach ca. 300 Jugendhilfen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung geführt. Daneben werden ca. 260 Fälle im Förderbereich (Kindertagesstätten und Tagespflege) bearbeitet.

Die Fallzahlen für die minderjährigen unbegleiteten Ausländer belaufen sich auf ca. 40 Fälle.

Der Aufwand der Jugendhilfe der Stadt Karlsruhe im Jahr 2018 belief sich im Einzelnen wie folgt:

- Hilfen zur Erziehung	40,6 Mio. EUR
- Hilfen für junge Volljährige	9,37 Mio. EUR
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche	6,11 Mio. EUR
- Inobhutnahmen	4,86 Mio. EUR
- Hilfen nach § 19 SGB VIII (Mutter-Kind)	1,63 Mio. EUR
- Förderbereich (Kita und Tagespflege)	8,49 Mio. EUR

Dem standen Einnahmen durch Kostenerstattungen und Kostenbeiträgen in Höhe von rund 25 Mio. EUR gegenüber.

Personell fanden im vergangenen Jahr keine nennenswerten Änderungen statt.

### **Rechtlich gab es im Förderbereich einige Änderungen:**

Durch die Umsetzung des Starke-Familien-Gesetzes entfiel beim Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ab 01.08.2019 die Eigenbeteiligung für das Mittagessen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Karlsruhe beschlossen, sich dieser Regelung anzuschließen, um eine Gleichbehandlung aller Kinder zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Schülerhorte, aber auch für Eltern, die zwar bei uns zuschussberechtigt sind, aber keine BuT-Leistungen erhalten.

Auch wurde auf den Eigenanteil für angebotenes Frühstück ab diesem Zeitpunkt verzichtet.

Am 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sogenannte Gute-Kita-Gesetz, in Kraft getreten. Durch den Bund-Länder-Vertrag zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in Baden-Württemberg fließen rund 729 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2022 nach Baden-Württemberg. Sinn und Zweck des Gesetzes sind kurz gesagt mehr Qualität und weniger Gebühren.

Eine Umsetzung erfolgte schon bei den Kindertageseinrichtungen, die zum großen Teil ihre Gebühren ab 01.09.2019 gesenkt haben. Eine weitere Entlastung der Eltern erfolgte zum 01.08.2019 durch die Änderung des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII. Hier wird geregelt, dass Familien, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylBL, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen ohne Einkommensgrenzenberechnung erhalten.

Werden keine dieser Leistungen gewährt, kann dennoch im Rahmen einer Einkommensberechnung eine Kostenübernahme überprüft werden.

Eine weitere Umsetzung erfolgte durch die Reduzierung der Kostenbeiträge für die Tagespflege ab 01.09.2019. Für Geschwisterkinder im Rahmen der Tagespflege wurde bereits ab 01.09.2018 die Regelung der Geschwisterkinderbefreiung, die für Kindertageseinrichtungen gelten, analog ausgeweitet. Somit ist hier auch nur für das 1. Kind in Tagespflege ein Kostenbeitrag zu entrichten.

Ab 01.01.2019 wurden auch die Stundensätze des laufenden Pflegegeldes für Tagesmütter erhöht. Es wird nun abhängig vom Qualifikationsstand der Tagespflegeperson ein Pflegegeld von 6,50 Euro bis 7,00 Euro pro Stunde gewährt. In angemieteten Räumen kommt noch 1,00 Euro pro Stunde dazu.

Im Bereich Hilfen zur Erziehung ist zum 01.10.2019 eine Änderung der Sonderkostenrichtlinien erfolgt (letzte Änderung war 4/2015).

Ab 01.01.2020 erhöht sich wieder das Pflegegeld für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

Die oft komplexen Jugendhilfen und deren Verschiedenheit machen die Arbeit weiterhin mengenmäßig und rechtlich anspruchsvoll.

## **Beistandschaften**

Zur Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann für Kinder eine Beistandschaft beantragt werden. Die Interessen des Kindes werden dann fachkundig durch das Jugendamt vertreten. Antragsberechtigt sind alleinerziehende Elternteile.

Von den ca. 1.700 Beistandschaften, die stadtweit geführt werden, entfallen ca. 430 Beistandschaften auf das Jugendamt Durlach.

Nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, muss die Vaterschaft festgestellt werden. In den meisten Fällen erfolgt dies durch freiwillige Anerkennung in urkundlicher Form. Nur wenn der Vater hierzu nicht bereit ist, muss eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Der Beistand vertritt das Kind dann vor Gericht. Insgesamt können im Rahmen der Beistandschaft jährlich Unterhaltszahlungen von barunterhaltspflichtigen Elternteilen in Höhe von ca. 2,8 Mio. Euro für die vertretenen Kinder erlangt werden. Hierbei müssen in vielen Fällen auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Nicht erfasst sind die Zahlungen, in denen durch das Jugendamt zwar die Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden, die Zahlungen dann aber direkt an die Berechtigten erfolgen. Diese Zahlungen belaufen sich auf weitere 1,6 Mio. Euro. Die Einnahmen konnten seit 2015 deutlich gesteigert werden. Es wird deutlich, dass durch den Bereich Beistandschaften ein wichtiger und dauerhafter Beitrag zur Bekämpfung von Kinderarmut in Durlach geleistet wird.

### **Vormundschaften/Pflegschaften**

Wenn ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, einen Vormund benötigt (z. B. wenn die Mutter minderjährig und unverheiratet ist), wird das Jugendamt für dieses Kind gesetzlicher Vormund.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass das Jugendamt vom Familiengericht zum Vormund oder Pfleger bestellt wird, wenn beispielsweise die Eltern den Erziehungsaufgaben nicht mehr gerecht werden können oder aus sonstigen Gründen als Sorgeberechtigte ausfallen. Bei einer „bestellten Amtsvormundschaft“ wird die gesamte elterliche Sorge auf das Jugendamt übertragen. Bei einer „bestellten Amtspflegschaft“ wird lediglich ein Teil der elterlichen Sorge auf das Jugendamt übertragen, zum Beispiel das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Aktuell werden in Durlach 17 Vormundschaften und Pflegschaften geführt.

Durch die Vormundschaftsreform im Jahr 2011 wurde festgelegt, dass der Vormund oder Pfleger mit seinem Mündel persönlichen Kontakt halten muss und das Kind in der Regel einmal monatlich in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll. Dies erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine hohe fachliche Qualifikation, die durch entsprechende Fortbildungen kontinuierlich gefestigt wird.

Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) werden ausschließlich durch das Jugendamt Karlsruhe geführt.

### **Beurkundungstätigkeit des Jugendamtes**

Die Befugnis der Urkundspersonen des Jugendamtes ergibt sich aus § 59 SGB VIII. Der Schwerpunkt der Tätigkeit in diesem Bereich liegt in der Beurkundung von Vaterschafts- und gemeinsamen Sorgeerklärungen.

Aber auch zur Realisierung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Beistandschaft werden vollstreckbare Titel beurkundet.

Allein im Jugendamt Durlach wurden im vergangenen Jahr ca. 300 Beurkundungen vorgenommen.

## **Unterhaltsvorschuss**

Die Unterhaltsvorschussleistung ist eine finanzielle Hilfe für alleinerziehende Elternteile. Sie wird für Kinder gewährt, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten. Der Unterhaltsvorschuss ist somit ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung von Kinderarmut in Durlach.

Seit Juli 2017 wird der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wurde für alle Kinder aufgehoben. Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Staat mit Unterhaltsvorschuss oder SGB II im Bedarfsfall lückenlos für alle Kinder einspringt, wenn sie zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Zugleich wird für Haushalte, die nicht hilfebedürftig sind, ein wichtiger Anreiz geschaffen, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Durch die Gesetzesänderung hat sich die Zahl der Leistungsfälle verdoppelt. Dieser enorme Anstieg der Fallzahlen führt auch im Stadtamt Durlach zu personellen Engpässen. So hat eine Vollzeitkraft aktuell ca. 500 Fälle zu bearbeiten, was deutlich über den Empfehlungen des KVJS von 360 Fällen liegt.

Eine Organisationsuntersuchung zur Stellenbedarfsermittlung wird aktuell über das Personal- und Organisationsamt der Stadt Karlsruhe durchgeführt. Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass überplanmäßige Stellenanteile in Planstellen umgewandelt werden und zusätzlich weitere Stellenbedarfe gegeben sind.

Dies ist auch im Blick auf den sogenannten Rückgriff erforderlich. Wird nämlich festgestellt, dass vom unterhaltspflichtigen Elternteil kein oder nicht ausreichend Unterhalt geleistet wurde, obwohl ihm das aus finanzieller Sicht möglich gewesen wäre, erfolgt eine Rückforderung des Unterhaltsvorschusses (sog. Rückgriff).

Im Jahr 2018 betragen die Gesamtausgaben für Unterhaltsvorschuss bei der Stadt Karlsruhe ca. 6,3 Mio. Euro. Im gleichen Zeitraum konnten von unterhaltspflichtigen Elternteilen allerdings lediglich ca. 950.000 Euro zurückerlangt werden. Das sind nur etwa 15 % der Gesamtausgaben. Vor der Reform des Unterhaltsvorschussrechts im Jahr 2017 lag die Rückgriffquote noch bei über 26 %.

## 3. Kindertageseinrichtungen

### Teamleitung

Christine Fritscher

### Aufgabenschwerpunkte

Das Stadtamt Durlach, Abteilung Jugend und Soziales, ist zuständig für folgende Einrichtungen:

Acht Kindertageseinrichtungen - davon sind:

- zwei Schülerhorte (Grazer Straße und Stammhaus Weiherhof)
- eine Spiel- und Lernstube in der Untermühlsiedlung
- eine flexible Nachmittagsbetreuung in der Schloss-Schule
- eine Kindertagesstätte in der Ellmendinger Straße
- zwei Kindergärten (Lußstraße und Dornwald).

Folgende Arbeitsschwerpunkte umfasst der Fachbereich Kindertageseinrichtungen:

- Gewährleistung der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages einer Tageseinrichtung für Kinder.
- Sicherstellung des reibungslosen Betriebes der Einrichtungen unter Berücksichtigung personeller pädagogischer und räumlicher Gegebenheiten.
- Beratung, Unterstützung und Koordination der Einrichtungen.
- Beteiligung an Personalakquise und -auswahl, Personaleinsatzplanung, Personalentwicklung.

Im **Kindergarten Dornwald** werden aktuell 17 Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt betreut.

In der Einrichtung werden zwei Erzieherpraktikanten der Fachschulen begleitet.

Zum Arbeitsschwerpunkt – gesunde Ernährung – sind intensive Sprachförderung und das Thema Natur und Umwelt hinzugekommen.

In der **Kindertageseinrichtung Ellmendinger Straße** sind derzeit 41 Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt in der Betreuung, davon 20 Kinder ganztägig und 21 in VÖ.

Die Projekte „BEKI“ und „das grüne Küken“ fließen in den Arbeitsschwerpunkt „gesunde Ernährung“ mit ein. Ein mehrjähriges Sprachförderprojekt wird weiter von einem Sponsor finanziell unterstützt. Vertieft werden die Themen Bewegung, Natur und Umwelt. Eine Zusammenarbeit findet aktiv mit einem Seniorenzentrum statt.

Ein FSJ-ler (begleitende Hilfe) wurde für ein Kind in der Einrichtung installiert. In der Einrichtung wird ein Anerkennungsjahr begleitet. Außerdem ist es das Stammhaus für unsere Springkraft.

Im **Kindergarten Lußstraße** bieten wir zur Zeit 61 Kindern von 2 Jahren bis Schuleintritt Raum zum Entfalten (davon 32 in VÖ und 20 in GT).

Die Fachkräfte begleiten 1 PIA und 1 Anerkennungsjahr sowie 1 FSJ.

Verschiedene Projekte, u. a. mit einer Künstlerin und dem Badischen Landesmuseum sowie zu Themenschwerpunkten wie Bewegung (hier speziell mit dem Ball) und Ernährung wurden angeboten und realisiert.

Eine Partnerschaft zu einem Seniorenheim wird gerade aufgebaut und intensiviert.

*Kinder unter drei Jahren belegen immer zwei Plätze in den Einrichtungen!*

Die **flexible Nachmittagsbetreuung** besuchen derzeit 30 Kinder. Somit ist dieses Angebot gut ausgelastet.

Der Hort **Grazer Straße** hat aktuell eine Belegung von 40 Kindern (2 Gruppen je 20 Kinder).

Es gab keine Änderung der Arbeitsschwerpunkte.

Es befindet sich ein PIA-Auszubildender im 1. Ausbildungsjahr in der Einrichtung.

Der Hort **Weierhof**.

Es gab keine Änderung der Arbeitsschwerpunkte.

Es befinden sich ein PIA-Auszubildender im 2. Ausbildungsjahr, eine Berufspraktikantin im Anerkennungsjahr und eine Bundesfreiwilligendienstleistende in der Einrichtung.

Die Belegung aktuell: 80 Kinder (4 Gruppen je 20 Kinder).

Schwerpunkte in den Horten:

Projektarbeit, Funktionsräume wie Lesewerkstatt, Atelier für Kreativarbeiten, Spiel- und Sportgruppen.

Alle Aktivitäten sind immer an den Ideen und Bedürfnissen der Hortkinder orientiert.

Die **Spiel- und Lernstube Untermühl** besuchen derzeit 22 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren.

Durch die Kooperation mit dem Rotary Club, der Unterstützung von Durlacher Selbst e. V. und der Volkswohnung, konnten verschiedene Projekte verwirklicht werden (u. a. Urban Gardening, Schwimm fix Plus und Holzwerkstatt).

Häufig wird eine höhere Intensität der Betreuung über das Regelangebot hinaus notwendig.

Bei der Umsetzung der Angebote müssen sowohl die kulturellen wie auch die spezifischen Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Im Wohngebiet gibt es eine hohe Arbeitslosigkeit, Familien mit Migrationshintergrund.

Aktuell wird der Internetauftritt der Einrichtungen entwickelt.

*Die Auflistung der Kindertageseinrichtungen entnehmen Sie bitte der Anlage 1.*

## 3. a) Adoptionsvermittlung

### Leitung

Frau Christine Fritscher ist mit 1/3 ihrer Stelle beim Stadtamt Durlach in der Adoptionsvermittlungsstelle tätig.

### Aufgabenschwerpunkte

Der Fachbereich Adoption umfasst folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Inlands- und Auslandsadoption, Verwandtenadoption, Stiefkindadoption
- Wurzelsuche/Suchen und Finden
- Bewerberüberprüfung
- Nachsorge
- Öffentlichkeitsarbeit
- Statistiken
- Qualitätssicherung.

### Adoptionsvermittlung

In diesem Jahr lag der Schwerpunkt bei den Informationsgesprächen über eine mögliche Adoption ohne anschließendes Bewerbungsverfahren und der Begleitung von Adoptivfamilien unter verschiedenen pädagogischen Aspekten.

Zusammen mit der Kollegin aus Karlsruhe Stadt wurden die Informationen zur Datenerhebung (Datenschutzinformation) dem Fachbereich Adoption angepasst. Des Weiteren wurden Vorlagen für Einwilligungserklärungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO entwickelt und liegen derzeit dem Zentraljuristischen Dienst zur Überprüfung vor.

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) wurde den Adoptionsvermittlungsstellen aktuell vorgelegt.

Im Wesentlichen werden das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Familiengerichtsgesetz sowie das Adoptionswirkungsgesetz geändert.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht in seinem Entwurf u. a. folgende Regelungsschwerpunkte vor:

- Bessere Beratung aller an einer Adoption Beteiligten, während und nach einer Adoption.
- Förderung der Offenheit von Adoptionen.

*Die Ausgestaltung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung entnehmen Sie bitte der Anlage 2.*

## 4. Sozialhilfe SGB XII

*Das Sozialamt befindet sich seit September 2018 in der Gritznerstraße 8 in Durlach.*

### Teamleitung

Barbara Sütterlin

### Aufgabenschwerpunkte

Der Fachbereich „Sozialhilfe“ umfasst folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Beratung und Unterstützung ratsuchender Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zur Sozialhilfe und Kooperation mit den beteiligten Stellen.
- Bearbeitung von Anträgen sowie Erlass von Bescheiden für Leistungen im Rahmen des SGB XII, z. B.
  - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
  - Hilfe zur Pflege (ambulant und stationär)
  - weitere Hilfen
  - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
  - Aktivierung.

Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist stets die Bedürftigkeit des/r Antragstellers/in. Diese liegt dann vor, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestritten werden kann.

### Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

„Hilfe zum Lebensunterhalt“ erhalten Personen, die weder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II, noch auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ haben (z. B. Personen, die eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung oder eine vorgezogene Altersrente beziehen).

„Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ kann ab Erreichen der Altersgrenze (65 +) gewährt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder davor bei Vorliegen einer dauerhaften Erwerbsminderung, welche durch ein Gutachten des Rententrägers (DRV) festgestellt werden muss.



## **Hilfe zur Pflege**

Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ (z. B. Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern etc.) sind Teil der Sozialhilfe und können ergänzend bzw. analog zu den Leistungen der Pflegekasse gewährt werden.

## **Weitere Hilfen**

Zum Beispiel

- Landesblindenhilfe nach dem Landesblindenhilfegesetz evtl. ergänzt durch Blindenhilfe nach SGB XII für Leistungsbezieher des SGB XII bzw. SGB II
- Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte (200 Fahrten für 12 Monate).  
Zugangsvoraussetzung:
  - ab Pflegegrad 3  
oder
  - Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“  
u./o. „BL“
- Anträge auf Übernahme Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
- Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII.

## **Eingliederungshilfe**

Für seelisch, körperlich und/oder geistig behinderte Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren, wie z. B. Kindergartenintegration, Schulintegration, Sonderschulintegration, Kurzzeitunterbringungen. Über die Art der Behinderung entscheidet das Gesundheitsamt.

## **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Gesetzesgrundlage:

SGB IX (neu) (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung)

Bis einschließlich 2019 erhielten Leistungsberechtigte in vollstationären Einrichtungen Komplexeleistungen, d. h. Fachleistungen der Eingliederungshilfe und die zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Bedarfe. Hierbei wurde der Lebensunterhalt in „pauschalierter Form“ berücksichtigt. Dies entspricht dem notwendigen Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen („Heim“).

Rechtslage ab 2020:

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im BTHG orientiert sich die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung nicht mehr an der Wohnform wie bisher. Dies hat zur Folge, dass existenzsichernde Leistungen in voller Höhe nach den Vorschriften der Sozialhilfe (SGB XII) erbracht werden, egal, ob die Menschen mit Behinderung in einer Wohnung oder in einer anderen Wohnform (z. B. Wohngemeinschaft, Heim) leben. Weiterhin werden behinderungsspezifische Bedarfe der Eingliederungshilfe (Fachleistung) erbracht.

- **Den pauschalierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen (Barbetrag, Bekleidungs pauschale usw.) wird es in der Eingliederungshilfe nicht mehr geben.**
- **Es wird eine leistungsrechtliche Gleichstellung aller erwachsenen Menschen mit Behinderung unabhängig von der Wohnform angestrebt.**

Dies erfordert eine leistungsrechtliche Trennung von Fachleistung (Eingliederungshilfe) und Existenzsicherung (Sozialhilfe), damit beide Bedarfsformen umfassend gedeckt werden können, sowie eine sehr enge Zusammenarbeit beider Leistungserbringer.

### **Aktivierung (§ 11 SGB XII)**

Ziel der Aktivierung ist, den Mitbürgern, die im Zuständigkeitsbereich des Stadtamtes Durlach (ca. 55.000 Mitbürger) leben und aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände der besonderen Beratung und Unterstützung bedürfen, Hilfestellung zu geben. Aufgrund besonderer Lebensumstände ist es vielen von ihnen nicht möglich, anerkannter Teil eines funktionierenden sozialen Gemeinwesens zu sein. Insbesondere durch Krankheit oder durch fehlende soziale Kontakte drohen Ausgliederung, Zukunftsängste oder Vereinsamung.

#### **Beispiele:**

- Das gewohnte Lebensumfeld für ältere Menschen so lange wie möglich erhalten (z. B. durch ambulante Hilfeleistungen, Nachbarschaftshilfe usw.) um eine Heimunterbringung zu vermeiden.
- Mitwirkung, Begleitung und Aufzeigen von Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe am Gemeinwesen (-> Vermeidung der „Abwärtsspirale“).
- Persönliche Beratung unter Berücksichtigung der jeweiligen Problemstellung.
- Hilfestellung bei der gemeinsam zu erarbeitenden Zukunftsplanung.
- Umfassende Informationen über Leistungen, die beantragt werden können und Hilfestellung bei der Realisierung.

## Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Vielen Dank, dass Sie unseren Abteilungsbericht so aufmerksam gelesen haben.

Sie haben Fragen oder möchten zu einzelnen Punkten ausführlichere Informationen? Gerne steht Ihnen Herr Roland Laue, Leiter der Abteilung Jugend und Soziales, zur Verfügung.

Stadtamt Durlach  
Abteilung Jugend und Soziales  
Leitung: Roland Laue  
Telefon: 0721/133-1917 (Sekretariat Frau Berggötz/Frau Walter)

## Auflistung der Kindertageseinrichtungen

### **KiGa Dornwald**

Gruppenanzahl: 1 VÖ (verlängerte Öffnungszeiten)  
 Plätze: 22  
 Alter: 2 Jahre bis Schuleintritt  
 Planung: Mischgruppe von VÖ und GT (ganztags)  
 Schwerpunkt: Gesunde Ernährung, Sprachförderung, Bewegung und Natur  
**Familien mit Migrationshintergrund**  
 Personal: 3 Erzieherinnen in Voll- und Teilzeit  
 Projekte: Müllprojekt, Gestaltung des Gartens, Teilen und Tauschen

### **KiGa Lußstraße**

Gruppenanzahl: 3 davon 2 VÖ (verlängerte Öffnungszeiten), 1 GT (ganztags)  
 Plätze: 61  
 Alter: VÖ: 2 - Schuleintritt; GT: 3 - Schuleintritt  
 Planung: Neubau/Umbau neuer Räumlichkeiten mit 4 Gruppen  
 Schwerpunkt: Stammgruppen mit Teilöffnung  
 Ganzheitliche, auf Beobachtung der Kinder basierende, individuelle Förderung  
**Langsame Durchmischung**  
 Personal: 3 Vollzeit-, 5 Teilzeitkräfte, 1 Anerkennungsjahr, 1 PIA, 1 FSJ, 1 Hauswirtschaftskraft

### **Kindertagesstätte Ellmendinger**

Gruppenanzahl: 2, davon 1 altersgemischte GT (ganztags) und 1 VÖ (verlängerte  
 Öffnungszeit)  
 Plätze: 37  
 Alter: 2 Monate bis Schuleintritt  
 Planung: derzeit nichts Aktuelles  
 Schwerpunkt: gesunde Ernährung, Bewegung, Sprachförderung (Unterstützung durch  
 den Lions Club), integrative Einrichtung, situationsorientiertes Arbeiten  
**Familien mit Migrationshintergrund, schwieriges Klientel (speziell  
 in der VÖ-Gruppe)**  
 Personal: 3 Erzieher/innen Vollzeit, 2 Erzieherinnen Teilzeit, 1 Erzieherin fast Voll-  
 zeit (Springkraft), 1 Anerkennungsjahr, 1 Hauswirtschaftskraft 1 FSJ be-  
 gleitende Hilfe

### **Spiel- und Lernstube**

Gruppenanzahl: 2 nach Alter getrennt (Grundschüler und weiterführende Schule)  
 Plätze: 22  
 Alter: Grundschule bis Schulende und teilweise darüber hinaus  
 Planung: Überprüfung der Arbeitsschwerpunkte  
 Schwerpunkt: Projektarbeit: gesunde Ernährung, Bewegung/Sport,  
 Selbständigkeit/Selbstbewusstsein stärken, Naturschutz u.a.m.  
 Integration der Kinder und Jugendlichen in Vereine  
 Personal: 3 Teilzeitkräfte, 1 Bufdi (derzeit nicht besetzt)

**Flexible Nachmittagsbetreuung**

Kinderanzahl:	30
Alter:	Grundschüler des Ganztageszuges der Schloss-Schule
Schwerpunkt:	Niederschwelliges Angebot nach der GTS von 16:00 – 18:00 Uhr Ferienbetreuung ist zubuchbar, wird durchgeführt im Schülerhort Weiherhof
Personal:	2 Teilzeitkräfte

**Grazer Straße**

Kinderanzahl:	40 Kinder, 2 Gruppen
Alter:	Grundschüler
Personal:	4 Teilzeitkräfte nach Hortstandard 1 Stelle duale Erzieherausbildung (PIA) = Praxisintegrierte Ausbildung

**Weiherhof**

Kinderanzahl:	80 Kinder, 4 Gruppen
Alter:	Grundschüler bis 4. Klasse
Personal:	2 Vollzeit-, 4 Teilzeitkräfte

*Zum Hortpersonal gehören noch 1 Bufdi, PIA und Anerkennungsjahr, 1 Hauswirtschaftskraft*

Schwerpunkte in den Horten – immer orientiert an den Ideen und Bedürfnissen der Kinder:

- Projektarbeit
- Funktionsräume wie Lesewerkstatt
- Sportgruppen.

## **Aufgaben der Adoptionsvermittlung**

Zu den Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle gehören:

- Ganzheitliche Beratung abgebender Eltern/-teile inkl. umfassender Anamnese und ggfs. Initiierung von Unterstützungs- oder Schutzmaßnahmen.
- Beratung, Eignungsüberprüfung und Vorbereitung von Adoptivbewerbern.
- Erstellen des Sozialberichtes (Home Study) über die Adoptivbewerber mit entsprechendem Gebührenbescheid bei Auslandsadoptionen.
- Prüfung der Vermittlungsfähigkeit eines Kindes/Prüfung von Kindervorschlägen aus dem Ausland.
- Vermittlung der Kinder („Matching“).
- Fachliche Beratung und Begleitung aller Beteiligten während des gesamten Prozesses.
- Mitwirkung im Adoptionsverfahren vor dem Familiengericht (Anhörung/fachliche Äußerung gem. § 189 FamFG).
- Unterstützung bei Anerkennungs-, Wirkungs- oder Umwandlungsverfahren ausländischer Adoptionen vor dem Familiengericht.
- Erstellung der vom Ausland geforderten Entwicklungsberichte über die Kinder.
- Unterstützung und Beratung der Adoptiveltern bei den besonderen Anforderungen im Leben mit einem Adoptivkind (Biografiearbeit, Vermittlung von ambulanten Diensten, etc.).
- Initiierung und Organisation eines regelmäßigen Austauschs der Adoptiveltern.
- Organisation von Qualifizierungsangeboten.
- Unterstützung Adoptierter jeden Alters bei Fragen der Identität, der Herkunft, der Freigabegründe und bei der konkreten Suche nach ihrer leiblichen Familie.

Bei **Stiefeltern- und Verwandtenadoptionsverfahren** gelten die obigen Aufgaben analog, wengleich mit unterschiedlichen Schwerpunkten, jeweils entsprechend der Lebenssituation der Beteiligten.

### **Gesetzliche Basis des deutschen Adoptionsrechts**

Die Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle sind in verschiedenen Gesetzen festgelegt und damit vorgegeben:

BGB, AdVermiG (Adoptionsvermittlungsgesetz), AdÜbAG (Adoptionsübereinkommensausführungsgesetz), AdWirkG (Adoptionswirkungsgesetz), FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und weitere.

Kommentare zu den Gesetzen und höchstrichterliche Entscheidungen definieren den Handlungsspielraum der Familiengerichte und geben weitere Handlungshinweise für die Adoptionsvermittlungsstellen.

Neben den Gesetzen und Kommentaren gibt es eine weitere Orientierungshilfe für die konkreten Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstellen: Die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Im Handeln und bei den zu treffenden Entscheidungen werden die genannten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Den Adoptivkindern bestmögliche Lebenschancen in liebevollem familiärem Rahmen zu ermöglichen ist ein übergeordnetes Ziel. Konkret bedeutet dies, allen Beteiligten im Adoptionsprozess mit Verständnis, Wertschätzung und Wohlwollen zu begegnen und gleichzeitig weder die gesetzlichen Vorgaben, noch das übergeordnete Ziel außer Acht zu lassen. Es gilt, den Beteiligten diesen Handlungsspielraum und die am Wohl der anvertrauten Kinder orientierten Entscheidungen zu vermitteln.

### **Qualitätssicherung**

Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Vermittlungsarbeit und zur Gewährleistung des fachlichen Austauschs:

- Regelmäßiger telefonischer und bei Bedarf persönlicher Austausch mit Kolleg/innen aus Stadt und Landkreis Karlsruhe.
- In Einzelfragen Austausch mit der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption.
- Fach Team Stadt und Landkreis Karlsruhe.
- Regionale Arbeitsgruppe.
- Jahrestagung Adoption.
- Themenspezifische Fortbildungen.
- Interdisziplinäre Vernetzung.

### **Ein kleiner Auszug aus der Themenvielfalt:**

Vertrauliche Geburt, verschiedene Formen von Lebensgemeinschaften, Akteneinsicht, etc.